

Sportförderungsrichtlinien für die Stadt Dillenburg

I. Vorwort

Die Stadt Dillenburg misst dem Sport eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu.

Seine Förderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Diese Richtlinien sollen Grundlage einer ausgewogenen, überschaubaren und gerechten Förderung des gesamten Vereinssports bilden.

Die städtischen Sportanlagen werden vorrangig den sporttreibenden Vereinen der Stadt Dillenburg, den Schulen sowie den Fachverbänden des Amateursports für den Übungs- und Wettkampfbetrieb auf Antrag zur Verfügung gestellt.

An andere, oben nicht genannte Gruppen, wie z. B. Freizeit- und Breitensportgruppen ohne Vereinsanbindung oder Betriebssportgemeinschaften können städtische Sport- und Freizeitanlagen ebenfalls auf Antrag vergeben werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Sportförderungsmitteln

- 1.1 Den sporttreibenden Vereinen der Stadt Dillenburg werden Sportförderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 1.2 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.
- 1.3 Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

2. Förderungsberechtigt

Förderungsmittel der Stadt Dillenburg werden sporttreibenden Vereinen bewilligt, wenn sie

- 2.1 dem Landessportbund Hessen angehören,
- 2.2 ihren Sitz im Bereich der Stadt Dillenburg haben,
- 2.3 vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
- 2.4 Vereinsbeiträge erheben, die mindestens den Vorgaben des Lahn-Dill-Kreises entsprechen.

3. Antragstellung und Verwendungsnachweis

- 3.1 Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Dillenburg zu stellen. Grundsätzlich sind Anträge bis spätestens 15. September eines Kalenderjahres für das laufende Bezugsjahr zu

stellen. Der Zuschussempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Dillenburg einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

- 3.2 Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift für die Stadt Dillenburg als Antrag. Es gelten in diesen Fällen die gleichen Antragsfristen. Das gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

4. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht, sowie alle sonstigen Zuschussquellen auszuschöpfen.

III. Förderung zum Bau vereinseigener Sportanlagen bzw. Förderung zum An-, Um- und Ausbau bestehender, vereinseigener Sportanlagen

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Zum Neubau vereinseigener Sportanlagen können städtische Investitionszuschüsse gewährt werden. Zum An-, Um-, und Ausbau an bestehenden, vereinseigenen Sportanlagen können städtische Investitionszuschüsse gewährt werden.
- 1.2 Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert, es sei denn, der Magistrat hätte dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt.

2. Gegenstand der Förderung

Außensportanlagen, überdachte Sportanlagen (z.B. Funktionsgebäude)

3. Höhe der städtischen Beihilfe

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 10 v. H. der bezuschussungsfähigen Kosten. Liegen die Gesamtkosten unter 7.500,-- €, kann keine städt. Beihilfe gewährt werden. Die städt. Beihilfe beträgt maximal 15.000,-- €.

4. Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder

Eigenleistungen der Vereine werden mit 10,00 € pro geleisteter Mitglieder-Arbeitsstunde, höchstens jedoch 360 Stunden als beihilfefähig im Sinne der Ziffer 3 anerkannt. Die Ausführungen der Eigenleistungen sind durch Vorlage einer Auflistung zu belegen, die die geleisteten Arbeitsstunden unter Namensangabe des Vereinsmitgliedes und Bestätigung des Bauleiters enthalten.

5. Finanzierung

Zuschüsse von öffentlichen Stellen oder Sportorganisationen (z.B. Fachverbände) gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung auszuweisen.

6. Antragstellung

Anträge sind fristgerecht zu stellen. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt in der Regel im Haushaltsplan des kommenden Jahres. Dem Antrag sind die für die Zuschussberechnung erforderlichen aktuellen Bau- und Planungsunterlagen beizufügen.

IV. Zuschüsse zur Förderung der Vereinsarbeit

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Dillenburg gewährt auf Antrag den sporttreibenden Vereinen, die ohne eigenes Verschulden in eine schwierige finanzielle Situation geraten sind, einen Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit (Fehlbetragsfinanzierung).

Die schwierige finanzielle Situation des Vereins ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage des Kassenberichtes und/oder der Abrechnung der Veranstaltung, der bzw. die dem Antrag beizufügen ist.

2. Höhe der städtischen Beihilfe

Die Höhe der städt. Beihilfe beträgt maximal 2.500,- € . Liegen die Gesamtkosten unter 1.500,- € wird keine Zuwendung gewährt.

3. Finanzierung

Zuschüsse von öffentlichen Stellen oder Sportorganisationen (z.B. Fachverbände) gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung auszuweisen.

4. Antragstellung

Anträge sind fristgerecht zu stellen. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt in der Regel im Haushaltsplan des kommenden Jahres.

V. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen, gewährt die Stadt Dillenburg einen Zuschuss. Der Einzelanschaffungswert des Sportgerätes muss mindestens 410,- € betragen.

Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen, Sportbekleidung, Verbrauchsmaterial, Flutlichtanlagen, Tiere (ausgenommen Voltigierpferde), Musikinstrumente, Bildwerfer, Filmprojektoren, Fachliteratur etc. sowie Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt wurden.

3. Höhe der Beihilfe

Die Stadt gewährt einen Zuschuss bis zu 15 v.H. des Anschaffungspreises.

4. Finanzierung

Der Verein muss einen Eigenanteil von mindestens 20% erbringen, dessen Nachweis in einer Finanzierungsübersicht dem Antrag beizufügen ist.

5. Antragstellung/Nachweisführung

5.1 Anträge mit Angeboten der Lieferfirmen sollten bis zum 01. März eines Jahres gestellt werden.

5.2 Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der bis zum 15.09. vorgelegt werden muss.

5.3 Die bezuschussten Sportgeräte sind in das Inventarverzeichnis des Vereines aufzunehmen und die Inventarien im Verwendungsnachweis aufzuführen.

VI. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern

1. Ziel der Förderung

ist es, durch den Einsatz von Übungsleitern/innen in den Vereinen den Sportbetrieb nach zeitgerechten Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und somit die Vereinsarbeit zu intensivieren.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nebenberufliche und/oder hauptamtliche lizenzierte durch den Landessportbund Hessen bezuschusste Übungsleiter/innen, die von den sporttreibenden Vereinen beschäftigt werden.

3. Höhe der Beihilfe

Der städtische Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter beträgt jährlich max. 0,60 € pro durch den Landessportbund Hessen anerkannter Übungsstunde.

VII. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften ab Regionalebene aufwärts

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die durch die Teilnahme von Vereinsmitgliedern ab regionalen Meisterschaften aufwärts (z.B. Süddeutsche Meisterschaften) entstehen.

Fahrten zu Meisterschaften können nur dann anerkannt werden, wenn die Meisterschaft von einem Fachverband des Deutschen-Olympischen Sportbundes (DOSB) oder vergleichbarer internationaler Verbände (Dachverband IOC), ausgeschrieben oder vergeben wird.

2. Umfang der Förderung

Gewährt wird ein Zuschuss zu den

2.1 Fahrtkosten

2.2 Übernachtungskosten für den/die Teilnehmer sowie den/die Betreuerin.

3. Höhe des Zuschusses

Fahrtkosten werden mit 0,13 € pro km und PKW, höchstens 250,-- € je Meisterschaft je Verein bezuschusst. Nehmen mehrere Mitglieder eines Vereins aktiv an der Meisterschaft teil, so wird eine Fahrgemeinschaft pro PKW mit je drei Personen unterstellt. Als Fahrtkosten gelten auch Flugkosten. Übernachtungskosten werden mit je 5,-- € pro Teilnehmer sowie für den/die Betreuer pro Übernachtung bezuschusst.

Pro Haushaltsjahr ist ein Höchstbetrag von 1.000,-- € je Verein bzw. Vereinsabteilung festgesetzt.

4. Antragstellung

Die Anträge sollten 4 Wochen nach der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 15. September an den Magistrat der Stadt Dillenburg gestellt werden.

5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist der vom Vereinsvorstand bestätigte und von den Teilnehmer/innen unterschriebene Antragsvordruck vorzulegen.

VIII. Gewährung von Jubiläumsgaben

1. Ziel der Förderung

Den sporttreibenden Vereinen der Stadt Dillenburg werden Jubiläumsgaben (bei 25-, 50-, 75-, 100jährigem Bestehen usw.) gewährt.

2. Höhe der Jubiläumsgaben

Pro Jahr des Bestehens 3,-- €.

3. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Im Jahr vor dem Jubiläum ist die Stadt bis zum 15.09. über das Vereinsgründungsjahr zu informieren, ein Verwendungsnachweis entfällt.

IX. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

1. Ziel der Förderung

ist es, Ausrichter bei der Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen in der Stadt Dillenburg zu unterstützen.

2. Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch:

- 2.1 Ehrenpreise (Geld- oder Sachgeschenke), die für besondere Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden können.
- 2.2 Organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Stadt Dillenburg. Hierbei ist eine rechtzeitige Absprache (mind. vier Wochen vorher) erforderlich.

3. Höhe und Art der Förderung

Ehrenpreise werden für folgende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:

ab Deutsche Meisterschaften aufwärts max. 200,-- €
für hessische und regionale Meisterschaften max. 100,-- €
für vereinsinterne Veranstaltungen max. 50,-- €

4. Antragstellung

Der Antrag muss in der Regel mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung, jedoch spätestens bis zum 15. September des Kalenderjahres gestellt werden.

X. Zuschüsse zu vereinseigenen Sportanlagen und Turn- und Sporthallen

1. Ziel der Förderung

ist es, Vereine bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die durch Unterhaltung und Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen entstehen.

2. Umfang der Förderung

Gewährt wird ein Zuschuss für die Unterhaltung und Bewirtschaftung je nach Größe der einzelnen Sportanlagen.

3. Höhe der städtischen Beihilfe

Sofern die Vereine die Wartung und Pflege der Sportanlagen übernehmen, gewährt die Stadt Dillenburg einen Zuschuss für:

3.1 Fußballhart- und Rasenplätze (ausgenommen Kunstrasen)	750,-- € je Platz
3.2 Tennisplätze	125,-- € je Platz
3.3 Reitanlagen	150,-- € je Anlage
3.4 Schießsport	50,-- € je Bahn bzw. Stand
3.5 Kegelsportanlage	125,-- € je Bahn

3.6 Für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen gewährt die Stadt Dillenburg einen Zuschuss.

- | | | | |
|----|-------------|--------------|------------|
| a) | Hallengröße | 200 - 400 qm | 1.500,-- € |
| b) | Hallengröße | über 400 qm | 3.000,-- € |

3.7 Soweit Vereine die Unterhaltung und Pflege von Rasenspielflächen übernommen haben, werden die jährlich anfallenden Bewässerungskosten bis zu einem Betrag von 1.500,-- € durch die Stadt Dillenburg übernommen. Die jährlich anfallenden Bewässerungskosten sind durch den Bescheid der Wasserwerke Dillenburg zu belegen.

4. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Verein einem Fachverband des Deutschen-Olympischen Sportbundes (DOSB) an Meisterschaften, Rundenspielen, Wettkämpfen, usw. aktiv teilnimmt.

Die Vereine haben jährlich einen Antrag für die Bereitstellung der Mittel zu stellen. Die Stadt Dillenburg behält sich vor, über die gewährten Zuschüsse zu gegebener Zeit Verwendungsnachweise anzufordern.

XI. Förderung des Jugendsports

1. Ziel der Förderung

ist es, die Betreuung von Jugendlichen in den Vereinen unter dem Aspekt der Erziehung zum sozialen Zusammenleben und zur sportlichen Leistung angemessen zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig ist jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf der Basis der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen.

2.2 Bei den Fachbereichen Schießen, Tauchen, Luft- und Motorsport, Segeln sowie Behinderten- und Gehörlosensport, beträgt die Altershöchstgrenze 21 Jahre.

3. Höhe der Beihilfe

Der städtische Zuschuss beträgt 5,00 € pro jugendlichem Mitglied.

4. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Termin für den Antrag ist der 1. März. Es genügt eine Kopie des Antrages an den Kreis.

XII. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Hereford bzw. Begegnungen im Rahmen der Städteunion Breda - Diest - Dillenburg - Orange und der vom Magistrat anerkannten Vereinspartnerschaft im Ausland

Die Stadt kann Begegnungen auf privater oder Vereinsebene in der Regel einmal pro Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Besuche im Ausland

- a) Die Reisegruppe umfasst mindestens 10 Personen.
- b) Es muss mindestens eine Übernachtung am Zielort nachgewiesen werden (Privat- oder Hotelunterkunft).
- c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Sportveranstaltung u.ä.

Bezuschusst werden Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Dillenburg haben.

2. Bei Gegenbesuchen von privaten Gruppen oder Vereinen aus den Städten in Dillenburg:

- a) Die Besuchergruppe muss mindestens 10 Personen umfassen.
- b) Sie muss mindestens einmal in Dillenburg oder in den Stadtteilen übernachten (Privat- oder Hotelunterkunft).
- c) Stadtbesichtigung oder Besichtigung von Sehenswürdigkeiten (Wilhelmsturm u.ä.), gemeinsame Veranstaltungen sind Bedingung.

3. Zuschuss

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1. = 3,-- € pro Person und Tag.
Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2. = 1,50 € pro Person und Tag.

4. Antragstellung

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor Durchführung bei der Stadt Dillenburg zu beantragen.

5. Abrechnung

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit den entsprechenden Nachweisen

- bei Besuchen in den Städten mit Bestätigung durch den gastgebenden Verein
- bei Besuchen von Vereinen oder Gruppen aus den Städten in Dillenburg **mit** Bestätigung durch die Besucher der Stadt Dillenburg vorzulegen.

XIII. Förderung von Einzelmaßnahmen

Auf Antrag kann an Vereine für Maßnahmen, die in den vorstehenden Richtlinien nicht erfasst sind, deren Berechtigung aber besteht und nachgewiesen werden kann, ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

XIV. Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sport –Ehrungen /Förderpreise / Ehrenbriefe

1. Ehrungen

Herausragende sportliche Leistungen von Einzelsportlern/innen und/oder Mannschaften würdigt die Stadt Dillenburg in geeigneter Form.

2. Förderpreise

Es wird jährlich ein Förderpreis in Höhe von 250,-- € ausgelobt für Vereine/Abteilungen mit besonders erfolgreicher Jugend-, Integrations- oder anderer Arbeit.

3. Ehrenbriefe

Besondere Verdienste z.B. für 20 Jahre Mitarbeit, 12 Jahre Vorsitzende/r oder Trainer im Sport würdigt die Stadt Dillenburg durch die Verleihung des Ehrenbriefes.

4. Verfahren

Zu den Punkten 1. – 3. werden Ausführungsbestimmungen gefasst, in denen Einzelheiten (z.B. Vorschlagsrecht, Zeitpunkt, sportartspezifische Besonderheiten) geregelt sind.

Die eingegangenen Vorschläge werden von einem Auswahlgremium geprüft. Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Eine Person aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit, zwei Personen aus Vertretern der Vereine sowie der Erste und Zweite Vorsitzende der Fachgruppe Sport des Förderkreises Dillenburg e.V. Das Ergebnis und die Vorschläge werden dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

XIV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinien vom 17.02.2005 treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Dillenburg, 17.12.2007

Stadt Dillenburg
-Der Magistrat-

Lotz
Bürgermeister